

Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Seite 1390

Bekanntmachung der Vereinbarungen vom 25. September 1990 zu dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 8. Oktober 1990

Zu dem Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1955 II S. 253) sind in Bonn durch Notenwechsel vom 25. September 1990

a) eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik

und

b) eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Belgien, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geschlossen worden. Die Vereinbarungen sind am

25. September 1990

in Kraft getreten. Die einleitenden deutschen Noten werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen

**Im Auftrag
Dr. Eitel**

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts 500-330.00/11

Bonn, 25. September 1990 Exzellenz,

ich beehre mich, der Regierung der Französischen Republik im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geführten Gespräche über den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (»Aufenthaltsvertrag«) sowie auf den Briefwechsel zwischen unseren beiden Regierungen vom 21. Dezember 1966 über den Aufenthalt französischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (»Briefwechsel«) folgendes vorzuschlagen:

1. Die genannten Übereinkünfte bleiben vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 dieser Note nach der Herstellung der Einheit Deutschlands und dem Abschluß

des am 12. September 1990

unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland in Kraft.

Der derzeitige räumliche Geltungsbereich der genannten Übereinkünfte bleibt von der Herstellung der Einheit Deutschlands unberührt.

2. Der Aufenthaltsvertrag und der Briefwechsel werden von den Vertragsparteien jener Übereinkünfte auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

3. Wie jede andere stationierende Vertragspartei kann die Französische Republik durch Anzeige an die anderen Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren von dem Aufenthaltsvertrag zurücktreten. Die Bundesrepublik Deutschland kann den Aufenthaltsvertrag in bezug auf die Französische Republik oder jede andere Vertragspartei durch Anzeige an die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beenden. Der Briefwechsel kann von einer Vertragspartei durch Anzeige an die andere Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beendet werden.

Falls sich die Regierung der Französischen Republik mit dem Inhalt dieser Note einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten <sic> <ausgezeichnetesten> Hochachtung.

Dr. Lautenschlager

S. E. dem Botschafter der Französischen Republik

Bonn

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts 500-330.00/11

Bonn, 25. September 1990 Exzellenzen,

ich beehre mich, den Regierungen des Königreichs Belgien, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geführten Gespräche über den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (»Aufenthaltsvertrag«) folgendes vorzuschlagen:

1. Der Aufenthaltsvertrag bleibt vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 dieser Note nach der Herstellung der Einheit Deutschlands und dem Abschluß des am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland in Kraft.

Der derzeitige räumliche Geltungsbereich des Aufenthaltsvertrags bleibt von der Herstellung der Einheit Deutschlands unberührt.

2. Der Aufenthaltsvertrag wird von den Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

3. Jede stationierende Vertragspartei kann durch Anzeige an die anderen Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren von dem Aufenthaltsvertrag zurücktreten. Die Bundesrepublik Deutschland kann den Aufenthaltsvertrag in bezug auf eine oder mehrere Vertragsparteien durch Anzeige an die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beenden.

Falls sich die Regierungen des Königreichs Belgien, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mit dem Inhalt dieser Note einverstanden erklären, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierungen zum Ausdruck bringenden Antwortnoten eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden.

Der englische und der französische Wortlaut dieser Note sind beigefügt; alle drei Wortlaute sind gleichermaßen verbindlich.

Genehmigen Sie, Exzellenzen, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten <sic> <ausgezeichnetsten> Hochachtung.

Dr. Lautenschlager

S. E. dem Botschafter des Königreichs Belgien

S. E. dem Botschafter Kanadas

S. E. dem Botschafter des Königreichs der Niederlande

S. E. dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika

S. E. dem Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Bonn